

Anhang I: Gewässerordnung

1. Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Satzung und für jedes Mitglied bindend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei und die anerkannten Regeln der Fischwaidgerechtigkeit einzuhalten.
3. Es ist auf gegenseitige Rücksichtnahme bei Ausübung der Fischwaid zu achten.
4. Die Sportfischerei an den Gewässern des SFV darf nur mit Angelruten ausgeführt werden.
Angelgeräte sind so anzulegen, dass sie niemanden stören können. Spinnfischer haben vor ausgelegten Ruten das Spinnen einzustellen und es erst in angemessener Entfernung wieder aufzunehmen. Das gleiche gilt für die Fliegenfischerei.
5. Vorhandene Wege sind nach Möglichkeit zu benutzen.
Bestellte Felder und Wiesen dürfen nur an der Kante betreten werden. Eingefriedete Grundstücke, mit Ausnahme von Viehweiden, dürfen nicht betreten werden. Koppeltore müssen nach Durchgang sofort wieder geschlossen werden. Das Befahren von Weiden mit Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art sowie Parken, Zelten und Campen ist verboten. Ausnahmen hierzu bilden die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers, Verpächters oder des Vereinsvorstandes. Offenes Feuer ist am Ufer und beim Angeln untersagt. Bei jedem Verstoß wird das Ausschlussverfahren gegen das betroffene Mitglied eingeleitet.
6. Es darf mit nicht mehr als drei Ruten, höchstens zwei davon auf Raubfisch, geangelt werden. Die Angaben auf dem Gewässerschein sind vorrangig.
7. Alle ausgelegten Angeln müssen unter ständiger Aufsicht des Fischereiberechtigten sein. Unbeaufsichtigtes Fanggerät wird sofort von einem Fischereiaufseher oder sonst Berechtigten sichergestellt.
8. Das Auslegen von Aalschnüren und Aalkörben ist verboten. Das Ausbringen von Ködern, das Anfüttern sowie die Verwendung von Futtermitteln, von und mit jeder Art von Booten und sonstigen Hilfsmitteln, insbesondere Baitboats, Belly Boats, aufschwimmenden Fahrzeugen, Sportbooten wie Kajak, Kanu, Schlauchboot, Surfbrettern und anderen Sportgeräten sowie jede andere Form von Wasserfahrzeugen sind verboten. Zudem sind auch die Boots- und Netzfischerei untersagt.
Jeder Verstoß wird mit sofortigem Einzug der Fischereierlaubnis geahndet.
9. Jede Person, die im Besitz der Fischereierlaubnis ist, hat unverzüglich dem Vorstand oder den Fischereiaufsehern jeden Fall von Fischfrevel unter Beschreibung des

vorgefundenen Sachverhalts, möglichst mit Zeugenangaben und/oder Fotos schriftlich und mündlich zu melden.

Jede Person hat unverzüglich dem Vorstand, einem Fischereiaufseher oder Gewässerwart Verunreinigungen an und in den Gewässern zu melden. In dringenden Notfällen ist die Polizei und/oder die Feuerwehr zu informieren.

Bei jedem Verstoß wird das Ausschlussverfahren gegen das betroffene Mitglied eingeleitet.

10. Die vorgeschriebenen Ausweispapiere

- Nachweis über abgelegte Fischereiprüfung oder Landesfischereischein,
- Sportfischer-Pass und
- Jahresfischereischein des SFV

sind beim Angeln bei sich zu führen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

11. Die vom Verein, der zuständigen Gemeinde Schwarmstedt oder vom Land Niedersachsen eingesetzten Fischereiaufseher haben die Einhaltung aller Bestimmungen bei der Ausübung der Fischweid zu überwachen. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und der Vereinssatzung Vollzugsgewalt. Insbesondere können sie Anweisungen erteilen, Platzverweise aussprechen, Vereinsgewässer und –gewässerstrecken sperren, Fanggeräte und unsachgemäße Werkzeuge sicherstellen, die Fischerei ganz einstellen lassen, Fischereipapiere einziehen und Sanktionen verhängen. Bei Verdacht auf Straftaten durch die angetroffenen Personen sind sie verpflichtet, die zuständige Polizei einzuschalten.

12. Bei Besatzmaßnahmen an den Gewässern kann das betroffene Gewässer für einen bestimmten Zeitraum für die Fischerei komplett zum Schutz des Besatzes gesperrt werden. Die Dauer der Sperrung wird den Mitgliedern des SFV rechtzeitig bekannt gegeben.

13. Für alle Aktivitäten des Vereins und die Gewässerordnung gelten das einschlägige Bundes- und niedersächsische Landesrecht, insbesondere die im Niedersächsischen Fischereigesetz, der Bundeswasserstraßenverordnung und dem Bundes-Binnenfischereigesetz verankerten und geregelten Bestimmungen. Das Niedersächsische Fischereigesetz erklärt die Schonmaße und die Schonzeiten in den Gewässern des SFV. Weitere Details sind den Jahresfischereischeinen zu entnehmen.

14. Die Gewässerordnung tritt am 06.01.2012 in Kraft.